

# Deutscher Schaustellerbund e. V.

Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes  
Mitglied der Europäischen Schausteller-Union



Dt. Schaustellerbund e. V. · Hochkreuzallee 67 · D-5300 Bonn 2

An den  
Präsidenten des Landtages  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
10/ 2263

Hauptgeschäftsstelle:  
Bad Godesberg  
Hochkreuzallee 67  
D-5300 Bonn 2  
Tel. 02 28/311 312

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Aktenzeichen:

Datum:

312-2 /Gr.

24.10.1988

Betr.: Landtags-Drucksache 10/3395 vom 11.07.1988  
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage"

hier: Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses unter Be-  
teiligung des Ausschusses für innere Verwaltung am 4.11.1988

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Schaustellergewerbe, vertreten durch seine Spitzenorganisation auf Bundesebene, begrüßt, daß nach fünf Jahren des zähen Ringens und Verhandeln mit allen zu beteiligenden Institutionen ein ausgewogener Entwurf zur Anpassung des Feiertagsgesetzes vorgelegt werden konnte.

Die Kernforderungen des Schaustellergewerbes nach einer zeitgemäßen Anpassung der Öffnungszeiten der Volksfeste und Freizeitparks an Stillen Feiertagen - insbesondere dem 17. Juni - werden vom vorgelegten Gesetzentwurf erfüllt.

Hierfür möchten wir den Mitwirkenden am Entwurf unseren Dank übermitteln.

Es verbleibt beim vorliegenden Entwurf lediglich der Wunsch nach einer Klarstellung des Wortlautes des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Bezug auf die Freizeitanlagen mit tänzerischen und artistischen Darbietungen.

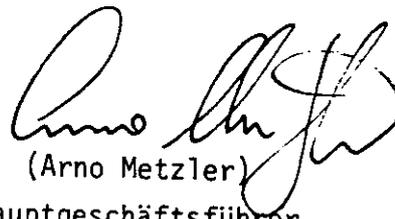
Der derzeitige Wortlaut läßt die Fehlinterpretation zu, daß nur Volksfeste und Freizeitparks mit tänzerischen Darbietungen ab 13.00 Uhr geöffnet sein sollten und die übrigen Freizeitanlagen nicht.

Um dies auszuschließen, könnte man zum einen in der Ausschlußberatung klarstellen, daß die Freizeitanlagen ohne tänzerische und artistische Darbietungen hier nicht Regelungsgegenstand sein sollen oder zum anderen in Ziffer 2 den Wortlaut dahin verändert, daß nach dem Wort Zirkusveranstaltungen die Worte "Volksfeste und tänzerische oder artistische Darbietungen, die innerhalb von Freizeitanlagen angeboten werden" wählt.

Wir wären aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen über Probleme bei der Umsetzung von Feiertagsbestimmungen dankbar, wenn sich zumindest in den Motiven zum Feiertagsgesetz eine entsprechende Willensbekundung des Gesetzgebers verankern ließe.

Die übrigen Bestimmungen des Feiertagsgesetzes und die von ihnen ausgehenden Belastungen für die von uns zu vertretenden Betriebe halten wir im Sinne einer ausgewogenen Regelung für tragbar und würden eine schnelle Umsetzung in die Praxis begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen!



(Arno Metzler)

Hauptgeschäftsführer